

Eis- und Rollsport-Club Ludwigshafen am Rhein (ERCL)

Saarlandstraße 70, 67061 Ludwigshafen am Rhein

Tel.: +49 621 56 39 97 | Fax.: +49 621 55 90 685 | www.ercl.de | buer@ercl.de

Registergericht: Ludwigshafen am Rhein | Registernummer: VR 1056

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 149140592

GESCHÄFTSORDNUNG

Version: 1.0
Datum: 07.09.2022



Präambel

Die nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands des Eis- und Rollsport-Club Ludwigshafen am Rhein e.V., gemäß § 8, Abs. 5 bis 7 der Satzung.

§ 1 Geschäftsordnung (Erlass / Änderung)

Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Sitzungen des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen finden während der Saison wenigstens einmal pro Monat statt. Außerhalb der Saison wenigstens alle 8 Wochen.
- (2) Bei Bedarf können Vorstandssitzungen auch in kürzeren Abständen einberufen werden.
- (3) Die Vorstandssitzung kann alternativ virtuell durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Vorstandssitzung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Vorstandssitzung in Präsenzform oder virtuell durchgeführt wird, trifft der Vorstand.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der/dem 1. Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Vertraulichkeit/ Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (3) Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen "Gegenstände", sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins (oder einzelne Abteilungen) relevant sind, dürfen mit Beschluss des Vorstandes kommuniziert werden.

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungen des Vorstands werden von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte die/der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung der/dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand kann abweichend zu § 5 Abs. 1 mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Sitzung eine andere Person mit der Sitzungsleitung beauftragen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung beschlussfähig, wenn zuvor alle Vorstandsmitglieder schriftlich eingeladen sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem/der Sitzungsleiter/in festzustellen.

§ 7 Abstimmung

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung sind von einer Vorstandsentscheidung betroffene Vorstandsmitglieder von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (3) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung)
- (4) Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag (vgl. § 8 Abs. 5 der Satzung).
- (5) Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Satzung. Der/die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom/von der Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der/die Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

§ 8 Niederschrift

- (1) Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den/die Protokollführer/in schriftlich festzuhalten.
- (2) Jedem Vorstandsmitglied ist innerhalb von 2 Wochen nach der jeweiligen Sitzung eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- (3) Das Sitzungsprotokoll wird in der darauffolgenden Vorstandssitzung beschlossen und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet.
- (4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch den Vorstand am 07.09.2022 beschlossen. Änderungen können nur auf einer Vorstandssitzung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.